LESEFASSUNG

4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 339) in den derzeitig gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 03. Februar 2015 folgende Änderung zur Eigenbetriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt im Sinne von § 128 Absatz 1 KVG LSA nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeländer Tropfsteinhöhlen

- (3) Sitz des Betriebes: Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Rübeland
- (4) Das Stammkapital beträgt: 100.000,00 EUR

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist mittels wirtschaftlicher Unternehmensführung die Aufgaben der Stadt Oberharz am Brocken auf dem Gebiet des Tourismus zu erfüllen. Hierzu gehören folgende Einrichtungen und Geschäftsbereiche:
 - Rübeländer Tropfsteinhöhlen, Baumanns- und Hermannshöhle mit Vermarktung
 - Tourist- Informationen im Stadtgebiet der Stadt Oberharz am Brocken mit Erhebung der Kurtaxe
 - Besucherparkplätze an der Baumannshöhle, der Hermannshöhle, am Freibad, im Mühlental sowie der Rappbode- Talsperre im Ortsteil Rübeland
 - Besucherparkplätze am Bahnhof und in der Ortsmitte im Ortsteil Elend
 - Unterstützung bei der Unterhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes sowie des Loipennetzes

- Unterstützung bei touristisch relevanten Veranstaltungen innerhalb der Stadt Oberharz am Brocken, worüber der Betriebsausschuss als zuständiger Fachausschuss in einer Sitzung zu befinden hat und einen Grundsatzbeschluss darüber fasst
- (2) Zur Förderung des Betriebszweckes des Eigenbetriebes kann sich die Stadt Oberharz am Brocken im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 4 Stadtrat

Neben den im § 45 Absatz 2 Nr. 1 KVG LSA genannten Aufgaben ist dem Stadtrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- (a) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
- (b) die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
- (c) die Entlastung des Ersten Betriebsleiters;
- (d) die Bestellung des Ersten Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
- (e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
- (f) die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals;
- (g) Verfügungen über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
- (h) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die gesetzliche Verpflichtungen nicht bestehen.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, davon ist ein Mitglied Arbeitnehmer im Eigenbetrieb. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne von § 48 KVG LSA. Stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich genannter Vertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG).
- (2) Der Erste Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil.
- (3) Die Bildung des Betriebsausschusses erfolgt nach den Vorschriften des § 47 KVG LSA

- i. V. m. § 8 Abs. 2 EigBG LSA.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die KVG LSA und des EigBG übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie insbesondere über:
 - (a) die Festsetzung von Tarifen;
 - (b) Mehraufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 10.000 EUR übersteigen, sofern diese nicht unabweisbar sind;
 - (c) Verfügungen über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen mit einem Vermögenswert von über 25.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR:
 - (d) Miet- und Pachtverträge für Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile mit einem Jahreszins von mehr als 2.000 EUR im Einzelfall;
 - (e) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen mit einem Vermögenswert von über 25.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR;
 - (f) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Vergabewert von 50.000 EUR bis 1 Mio. EUR umfasst;
 - (g) den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert von über 12.500 EUR bis einschließlich 25.000 EUR;
 - (h) den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 - (i) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 142 KVG LSA.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Ersten Betriebsleiter über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen des Eigenbetriebes. Der Erste Betriebsleiter wird vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken auf Vorschlag des Betriebsausschusses gem. § 5 (1) EigBG im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt. Das zweite Mitglied ist für die allgemeine Stellvertretung zuständig.

- (2) Dem Ersten Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes laufend notwendig sind, unter anderem
 - (a) Organisation des Eigenbetriebes;
 - (b) wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge. Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig ist;
 - (c) der Einsatz des Personals.
- (3) Der Erste Betriebsleiter entscheidet über den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind.
- (4) Der Erste Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vorzubereiten und diese Beschlüsse zu vollziehen. Dem Ersten Betriebsleiter kann durch den Bürgermeister das Recht zum Vortrag im Stadtrat eingeräumt werden.
- (5) Der Erste Betriebsleiter kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Verwaltungsbereiche der Stadt Oberharz am Brocken in Anspruch nehmen.
- (6) Der Erste Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsund Vermögensplanes, schriftlich zu unterrichten.

§7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister hat das Widerspruchsrecht gegenüber dem Betriebsausschuss im Sinne des § 8 Abs. 4 EigBG.
- (2) Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung dem Betriebsausschuss zur Vorbereitung und anschließend mit dem Ergebnis der Vorbereitung, dem Stadtrat zur Feststellung zu.
- (3) Der Erste Betriebsleiter hat Zwischenberichte des Eigenbetriebes dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Erste Betriebsleiter den Bürgermeister unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Erste Betriebsleiter hat seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf einen Bediensteten des Eigenbetriebes zu übertragen.
- (5) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken-Rübeländer Tropfsteinhöhlen- im Auftrag des Ersten Betriebsleiters.

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsführung (1) und Rechnungswesen regeln sich nach den Vorschriften des § 12 ff EigBG.

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

Grundstücks- und Beteiligungsverzeichnis

Die dem Betrieb dienenden Grundstücke sind in dem dieser Satzung beigefügten Grundstücksverzeichnis enthalten.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken tritt am Tage (1) nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die am 18.02.2014 beschlossene 3. Änderung der Betriebssatzung für (2) den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken vom 07.12.2010 außer Kraft.

Oberharz am Brocken OT Elbingerode (Harz), den 05.02.2015

Bürgermeister

der Stadt Oberharz am Brocken